



zur

Festlegungen zum Bilanzkreisausgleich, zur Anpassung des 80-%-Kriteriums in der Berechnungsmethode zur Bildung des Ausgleichsenergiepreises sowie zur Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber

08.08.2019

Allgemeines

Die jüngsten Vorfälle im Juni 2019, die das deutsche Stromnetz mehrfach einer angespannten Stresssituation aussetzten, geben auch dem VIK Anlass zur Sorge. Energieversorgung ist die Lebensader industrieller Fertigung. Daher genießt die Versorgungssicherheit höchste Priorität bei der Wahrung der Standortfaktoren. Der VIK begrüßt deshalb Initiativen, die der Stärkung der Versorgungssicherheit dienen. Sollte im Juni 2019 fehlende Bilanzkreistreue eine wesentliche Ursache der Stresssituationen gewesen sein, so sind weitere entsprechende Maßnahmen zu unterstützen, die Arbitragen und Spekulationen zwischen Markt- und Ausgleichsenergiepreisen unterbinden bzw. für Handelsgeschäfte unwirtschaftlich machen.

Allerdings müssen die aus den festgestellten Abweichungen des Saldos des Netzregelverbundes abgeleiteten Maßnahmen sachgerecht und verhältnismäßig sein. Nach Ansicht des VIK ist derzeit nicht hinreichend validiert, in welchem Zusammenhang die Systemschiefstände mit konkreten Aspekten des Bilanzkreismanagements, beispielsweise in Bezug auf Netznutzergruppen oder Prognoseunsicherheiten, stehen oder ob diese ggf. auf missbräuchliches Geschäftsgebaren zurückzuführen sind. Vor dem Einleiten konkreter Maßnahmen sollten deshalb zunächst die Ursachen gründlich erforscht und publik gemacht werden. Ferner ist zu beachten, dass eine Erhöhung der Ausgleichsenergiepreise (reBAP) kleinere Bilanzkreise, wie beispielsweise die in der Industrie, aufgrund der geringeren Durchmischung überproportional belastet.

Zu den einzelnen Vorschlägen (im Folgenden „kursiv“) der Beschlusskammer nimmt der VIK nachfolgend Stellung:

Zu Tenor Ziffer 1.

„Die BKV werden mit sofortiger Wirkung verpflichtet, ihre Bilanzkreise spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen (Az. BK6-19-212).“

Diese Verpflichtung ist nach Ansicht des VIK missverständlich formuliert, da es im Folgenden heißt, dass während der letzten Viertelstunde vor Erfüllung Fahrpläne ebenso wie korrespondierende Fahrpläne des Handelspartners regelzonenintern weiter angemeldet werden dürfen. Es muss im Rahmen der vorgesehenen Festlegung eindeutig gewährleistet werden, dass BKV Handelspositionen bis zum kurzfristigsten marktüblichen Gate Closure (regelzoneninterner Intradayhandel: 5 Minuten vor Erfüllung) schließen können. Die Nachmeldung von Positionen in die Fahrpläne am Folgetag muss weiterhin möglich bleiben.

„Diese Regelung ist [...] mit Wirkung zum 01.05.2020 genehmigt worden. Das jetzige Verfahren zielt darauf, die Einzelregelung isoliert vorzuziehen.“

Diese von der Beschlusskammer vorgeschlagene Maßnahme erfordert eine Umstellung von Prozessen, teilweise auch im Zusammenspiel mit den jeweiligen Marktpartnern. Die Umstellungen und das Abstimmen mit Marktpartnern sind auf das bisherige festgelegte Inkrafttreten am 01.05.2020 ausgerichtet. Eine Umsetzung der Maßnahme mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe der Festlegung kann deshalb von den Unternehmen nicht gewährleistet werden. Der VIK schlägt daher vor, eine angemessene Übergangsfrist zwischen Bekanntgabe der Festlegung und Wirkungsbeginn der Maßnahme von mindestens 15 Werktagen vorzusehen. In Anbetracht der aktuellen Haupturlaubszeit in den Unternehmen sollte der Wirkungsbeginn nicht vor dem 01.10.2019 liegen.

Zu Tenor Ziffer 2:

„Die Tenorziffer 2 der Festlegung zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems vom 25.10.2012 (Az. BK6-12-024) wird dahingehend angepasst, dass in Viertelstunden, in denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist, im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bei Unterspeisungen ein Zuschlag und bei Überspeisungen ein Abschlag auf den reBAP von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh erhoben wird (Az. BK6-19-217).“

Mit der avisierten Neuregelung wird die Asymmetrie der Ausgleichsenergiebepreisung weiter verschärft, da ein Preiszuschlag auf den reBAP mit dem veränderten Mechanismus nunmehr unabhängig vom konkreten Regelleistungsabruf und allein aufgrund des Saldos des deutschen Netzregelverbundes häufiger ausgelöst würde. Dies träfe insbesondere Bilanzkreise mit geringem Portfolioeffekt, wie diejenigen der industriellen Energiewirtschaft, überproportional. Der Konsultationsentwurf verkennt an dieser Stelle das Bestehen von nicht vermeidbaren Bilanzabweichungen wie beispielsweise Prognosefehlern aufgrund unvorhergesehener Wetterereignisse, kurzfristiger Kraftwerksausfälle sowie unvorhersehbarer Bedarfsschwankungen (z.B. aufgrund von Anlagenausfall), die keine Verletzung der Vertragspflichten auf Seiten der BKV darstellen.

Da die Wirkung sowohl des bestehenden wie auch des vorgesehenen Preisaufschlagsmechanismus abhängig vom Ausschreibungsvolumen an Regelleistung ist, sollte die Festlegung der Volumen für SRL und MRL im Rahmen eines dedizierten Festlegungsverfahrens – da nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens – standardisiert werden. Eine solche Festlegung des Ausschreibungsvolumens sollte den Regelleistungsbedarf für den Ausgleich von Prognoseunsicherheiten infolge unerwarteter Wetterereignisse, Kraftwerks- und Anlagenausfall etc. berücksichtigen.

Generell ist anzumerken, dass hohe Preisasymmetrien gleichermaßen sowohl Bilanzkreise treffen, die wie dargestellt ungewollt infolge unerwarteter Ereignisse Schiefstände aufweisen, als auch solche, die möglicherweise aufgrund gezielter Arbitrage Schiefstände aufweisen. Im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit sollte – wie seitens der BNetzA auch vorgesehen – vielmehr in die verstärkte Analyse von Schiefständen investiert werden und bei nachgewiesener absichtlicher Verletzung der Verpflichtung zur Bilanzkreistreue mit dem bestehenden Instrumentarium dagegen vorgegangen werden.

Zu Tenor Ziffer 3:

„Einführung einer standardmäßigen werktäglichen Übermittlung aller Messwerte RLM-gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen an die ÜNB“

Bezüglich dieses Vorschlags ist die technische Umsetzbarkeit zu prüfen. Der Zeitaufwand für Prozesse wie die Ersatzwertbildung verhindern nach Ansicht des VIK eine Messwertübermittlung D+1. Deshalb sollte auf eine Übermittlungsfrist von wenigstens D+2 abgestellt werden. Grundsätzlich ist der Mehrwert zeitnaher Übermittlungen zu hinterfragen, da ein ggf. erheblicher Bilanzkreisschiefstand ex post nicht physisch korrigiert werden kann. Darüber hinaus sollte angesichts des erheblichen Einrichtungsaufwandes vor einer möglichen Einführung geprüft und gegenüber betroffenen Marktteilnehmern dargestellt werden, in welcher Weise diese zeitnahe Datenbereitstellung bei den ÜNB zu geeigneten Maßnahmen der Vermeidung der unerwünschten Bilanzkreissituationen führen kann und wird.

Aktuell können alle Entnahmestellen, die keinem dritten Lieferanten zugeordnet sind, zu einer bilanzierungsrelevanten Marktlokation zusammengefasst werden („MaBiS light“). Dies sollte auch weiterhin Bestand haben. Insofern sollte die Pflicht zur werktäglichen Messwertübermittlung der „RLM-Marktlokationen“ auf die bilanzierungsrelevanten Marktlokationen begrenzt werden. Die Übermittlung jeder nur für die Netzentgeltabrechnung genutzten RLM-Messwerte ist im Sinne einer Datensparsamkeit nicht sinnvoll und durch die ohnehin bereits durchgeführte Zusammenfassung der Messwerte nicht erforderlich.

„Ein Inkrafttreten dieser Verpflichtung ist mit Wirkung zum 01.10.2019 angedacht. Die technische Realisierung der Datenlieferungen an die ÜNB unterscheidet zwischen der Anwendung im Rahmen des Interimsmodells der Marktkommunikation (bis einschließlich 30.11.2019) und der Anwendung nach den Vorgaben der Marktkommunikation 2020 (ab 01.12.2019)“.

Auf die Interimslösung sollte nach Ansicht des VIK verzichtet werden. Das Aufsetzen der Prozesse zur Stammdatenübermittlung wird seitens der VIK-Mitgliedsunternehmen als zu aufwendig eingeschätzt. Als kritische Größe für beide Geltungszeiträume sind Kapazitäten bei den Software-Anbietern zu beachten. Darüber wäre der Aufwand für einen Zeitraum von zwei Monaten nicht gerechtfertigt und ineffizient, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum 01.12.2019 die Vorgaben der Marktkommunikation 2020 (MaKo 2020) zur Anwendung kommen und der Interimsprozess dann wieder abgelöst würde.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.